

61 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Hartmann, Steiner und Genossen, betreffend Abänderung des Grunderwerbsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 140/1955 (9/A).

Das Grunderwerbsteuergesetz 1955 befreit von der Grunderwerbsteuer im § 4 Abs. 1 Z. 4 bei Maßnahmen zur Regelung der Flurverfassung den Grundstückserwerb im Zuge eines Verfahrens vor der Agrarbehörde und in Z. 5 der gleichen Gesetzesstelle den freiwilligen Austausch von Grundstücken zur besseren Bewirtschaftung von zersplitterten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken außerhalb eines Agrarverfahrens, wenn der Austausch von der zuständigen Behörde als zweckdienlich anerkannt wird. Im Interesse der Förderung der Flurverfassung und der Entlastung der Agrarbehörden von Verwaltungsarbeiten ist es gelegen, nicht nur den freiwilligen Austausch von Grundstücken zur Arron-

dierung, sondern auch Arrondierungskäufe außerhalb des Agrarverfahrens zu begünstigen, wenn diese Käufe von der zuständigen Agrarbehörde als für die Flurverfassung vorteilhaft erklärt werden.

Die Abgeordneten Dipl.-Ing. Hartmann, Steiner, Dr. Withalm, Spielbüchler und Genossen haben daher einen entsprechenden Initiativantrag (9/A) eingebracht, der dem Finanz- und Budgetausschuß zur Vorberatung zugewiesen wurde. Der Ausschuß hat diesen Antrag am 19. Juli 1956 in Verhandlung genommen und gemäß dem Antrag den begedruckten Gesetzentwurf einstimmig zum Beschluß erhoben.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem an geschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 19. Juli 1956.

Dipl.-Ing. Hartmann
Berichtersteller

Dr. Rupert Roth
Obmannstellvertreter

Bundesgesetz vom 1956, womit das Grunderwerbsteuergesetz 1955 abgeändert wird (Grunderwerbsteuernovelle 1956).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Grunderwerbsteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 140/1955, wird abgeändert wie folgt:

§ 4 Abs. 1 Z. 5 hat zu lauten:

„5. beim freiwilligen Erwerb von Grundstücken

- a) der Erwerb von land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken zur Abrundung (Arrondierung) land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitzes oder zur Bereinigung eines solchen Grundbesitzes von ganz oder teilweise eingeschlossenen fremden Grund-

stücken (Enklaven), wenn dieser Erwerb von der zuständigen Behörde als für die Flurverfassung vorteilhaft erklärt wird,

- b) der Erwerb anlässlich des Austausches von Grundstücken zur Grenzverlegung, zur besseren Bewirtschaftung von zersplitterten oder unwirtschaftlich geformten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken oder zur besseren Gestaltung von Bauland, wenn der Austausch von der zuständigen Behörde als zweckdienlich anerkannt wird.“

Artikel II.

(1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf alle Vorgänge anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eintreten.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.